

# Kant zur Leistung von Definitionen im Blick auf formale intensionale Wahrheit und hinsichtlich der extensionalen referentiellen Semantik

Paul Natterer

Die systematische Diskussion und Darstellung der Kantischen Definitionstheorie findet sich in Teil 2 der *Logik*, betitelt: *Allgemeine Methodenlehre*. Deren Zweck ist:

„Die Methodenlehre soll die Art vortragen, wie wir zur Vollkommenheit des Erkenntnisses gelangen. Nun besteht eine der wesentlichsten logischen Vollkommenheiten des Erkenntnisses in der Deutlichkeit, der Gründlichkeit und systematischen Anordnung derselben zum Ganzen einer Wissenschaft.“ (AA IX, 139/140)

Die hauptsächlichlichen „Mittel“ oder **Methoden** zur Verwirklichung dieses Zweckes, d.h. „der logischen Vollkommenheit der Erkenntnis“ (AA IX, 139) sind:

„Die Deutlichkeit der Erkenntnisse und ihre Verbindung zu einem systematischen Ganzen hängt ab von der Deutlichkeit der Begriffe sowohl in Ansehung dessen, was in ihnen, als in Rücksicht auf das, was unter ihnen enthalten ist. Das deutliche Bewußtsein des **Inhalts** der Begriffe wird befördert durch **Exposition** und **Definition** derselben, das deutliche Bewußtsein ihres **Umfanges** dagegen durch die **logische Eintheilung** derselben.“ (AA IX, 140)

Nun wissen wir aber bereits aus der Diskussion der Deutlichkeit (= analytische Distinktion) der Begriffe (siehe Untermenu: 'Logische Referenz'), dass die optimierte, vollkommene Deutlichkeit des Begriffes eines Dinges das logische Wesen dieses Dinges ist und ausmacht! Darin besteht die „logische[n] Vollkommenheit[en] des Erkenntnisses in der Deutlichkeit“. Die Methode zur Erarbeitung der „logische[n] Vollkommenheit[en] des Erkenntnisses in der Deutlichkeit“ bzw. des logischen Wesens ist nun, sagt Kant, die Definition oder Exposition (zu diesem Term siehe in Folge).

Der erste (und quantitativ umfangreichste) der beiden großen Abschnitte der Methodenlehre ist somit die **Definitionstheorie** – unter dem Titel: „Beförderung der logischen Vollkommenheit des Erkenntnisses durch Definition, Exposition und Beschreibung der Begriffe“ (§§ 99-101)

In Folge ein Fazit der kantischen Definitionstheorie hinsichtlich der Natur und Leistungsfähigkeit von Definitionen mit **besonderer Berücksichtigung ihrer Stellung in der intensionalen wie extensionalen Semantik qua** Wahrheitstheorie. Dieses Fazit soll in folgender leichter Schematisierung dargelegt werden:

(1) A posteriori **gegebene** Begriffe stammen aus der Erfahrung, und haben

somit reale Referenz.

- (2) Die Analyse der Begriffe unter (1) ist analytisch und führt zu einer unvollständigen Definition, die Kant **Exposition** nennt. Dies ist die Exposition eines **Begriffes** (AA IX, 143). Wegen der Rückbindung an die offene Erfahrung sind analytische Definitionen empirischer Begriffe in sich unabschließbar und damit potentiell unvollständig und nur **Expositionen**. Zum Term Exposition vgl. (4). Dies bedeutet nicht, dass sie unseriös oder unbrauchbar sind. Vgl. dazu Punkt (7).
- (3) A posteriori **gemachte** Begriffe ermangeln aus den gleichen Gründen wie a posteriori gegebene Begriffe einer vollständigen Definierbarkeit. Auch hier ist nur eine Exposition möglich. Dies ist die Exposition **der Erfahrung** oder der Erscheinungen (AA IX, 143). Zum Verhältnis der Exposition eines Begriffes und der Exposition der Erfahrung siehe Punkt (10).
- (4) Annäherungen an Definitionen sind **Erörterungen / Expositionen und Beschreibungen / Deskriptionen**.
- (5) Erörterung/Exposition ist die **regelgeleitete** Verdeutlichung, Distinktion der zum Begriff notwendig gehörenden analytischen oder synthetischen Merkmale. Sie steht unter **denselben** kognitiven Kriterien und Ansprüchen wie die Definition.
- (6) Deskription, Beschreibung ist die nicht geordnete und nicht präzise **Aufzählung** einer Menge notwendiger und zufälliger Merkmale. Sie ist die **Materialsammlung** für Expositionen und Definitionen.
- (7) Die Exposition – selbst als „eine unvollständige Exposition“ – leistet „**eine wahre und brauchbare Darstellung eines Begriffes**“ (AA IX, 143; Hervorhebung durch Verfasser, P.N.). Das heißt, von den vier „Regeln zur Prüfung der Definitionen“ des § 108 der *Logik* erfüllt die Exposition die ersten beiden, welche untersuchen und feststellen, dass „die Definition 1) als ein Satz betrachtet, **wahr sei**“ und dass „sie 2) als ein Begriff, **deutlich sei**“; nicht erfüllt sind bei der Exposition die letzten beiden Regeln der Definition, nämlich „3) ob sie als deutlicher Begriff auch **ausführlich**, und endlich 4) als ein ausführlicher Begriff zugleich **bestimmt**, d.i. der Sache selbst adäquat sei.“ (AA IX, 145) Selbst wenn man – Fazit – „hier nie gewiß sein kann, ob die Analyse vollständig gewesen“, gilt:
 

„Unter dieser Einschränkung kann man sie doch als einen deutlichen und wahren Begriff brauchen und aus den Merkmalen desselben Corrolarien ziehen. Ich werde nämlich sagen können: dem der Begriff des Definitums zukommt, kommt auch die Definition zu“ (AA IX, 145). (Vgl. auch die treffende Analyse hierzu bei Kitcher: *Kant's Transcendental Psychology*, New York/Oxford 1990, 271 Anm. 52)
- (8) Die Punkte (1)–(7) gelten für begriffslogische **Nominaldefinitionen**, „welche die Bedeutung enthalten ... und die das logische Wesen ihres Gegenstandes bezeichnen, oder bloß zu Unterscheidung desselben von anderen Objekten dienen“ (AA IX, 143).

- (9) Empirische oder naturwissenschaftliche **Realdefinitionen** sind nicht möglich, da das Realwesen der Dinge uns grundsätzlich unbekannt ist. Allenfalls ist das Realwesen nach Kant der Limes des realwissenschaftlichen Forschungsprozesses, an den nur eine asymptotische Annäherung möglich ist. **Echte Realdefinitionen** sind nur in der **Mathematik** und in der **Moral** möglich und geboten (AA IX, 143–144).
- (10) Kernbegriff der kantischen Definitionstheorie ist die **Exposition / Erörterung**. Sie ist einerseits eine zu wahren Urteilen und deutlichen Begriffen führende Definitionsmethode, die andererseits der Tatsache der Unabschließbarkeit empirischer Definitionen Rechnung trägt. Die Exposition ist **synthetisch** bei a posteriori **gemachten** Begriffen und **analytisch** bei a posteriori **gegebenen** Begriffen. Da Kant sagt [§ 102 der *Logik*]: „Alle empirischen Begriffe müssen also als gemachte Begriffe angesehen werden, deren Synthesis aber nicht willkürlich, sondern empirisch ist“, geht die synthetische Exposition der analytischen Exposition voran und wird von Letzterer vorausgesetzt. A posteriori **gegebene** Begriffe sind also nur relativ zur Sprache einer Kultur oder Theoriesprache einer Wissenschaft gegeben. Ursprünglich sind auch diese a posteriori gegebenen komplexen, d.h. definierbaren Begriffe **gemacht** und wurden erst sekundär **gebener** Besitzstand einer Umgangssprache oder Wissenschaftssprache. Dieses Machen ist die „**Exposition** (der Erscheinungen)“, die die „Synthesis empirisch, d.h. aus gegebenen Erscheinungen, als der Materie derselben, gemachter Begriffe (conceptus factitii ... per synthesin empiricam)“ ist (AA IX, 141). Beispiele sind „Wasser, Feuer, Luft u. dgl.“ (AA IX, 141), wobei auch hier das Unabschließbarkeitspostulat gilt: „Da die Synthesis der empirischen Begriffe nicht willkürlich, sondern empirisch ist und als solche niemals vollständig sein kann (weil man in der Erfahrung immer noch mehr Merkmale des Begriffs entdecken kann): so können empirische Begriffe auch nicht [im strengen Sinn] definiert werden.“ (AA IX, 141–142)
- (11) Die kantische Definitionstheorie erlaubt allerdings nicht die weitergehende Schlussfolgerung, dass die kantische **Analytisch-synthetisch-Unterscheidung** konventionell und damit radikal relativ ist: Empirisch gemachte wie relativ zu Sprache und Kultur gegebene Begriffe weisen nach Kant analytische Implikate auf, die unabhängig von der kognitionspsychologischen Genese oder faktischen kulturellen Voraussetzungen sind, und objektive intentionale Sachverhaltsstrukturen zur Evidenz bringen (vgl. das klassische Beispiel Kants, den Begriff „Körper“ mit seinen analytischen Implikaten: eine Diskussion erfolgte im Untermenü 'Logisches Universum' unter Bezugnahme auf KrV B 11–12).
- (12) Die kantische Nominaldefinition ist nicht identisch mit den Nominaldefinitionen der formalisierten Logik und der Mathematik, die Konventionen darstellen, nach denen das **Definiendum** als noch nicht bedeutungsmäßig fixierter sprachlicher Ausdruck mit der wohlbestimmten Bedeutung des **Definiens** synonym sein soll (= **semantische synthetische**

[nicht im kantischen Sinn!] **Definition**) oder einfach für einen meist längeren Ausdruck ein kürzerer neuer Ausdruck eingeführt wird (= **syntaktische Definition**).

- (13) Die kantische (analytische) Nominaldefinition als Begriffsverdeutlichung eines Begriffes im realen Verstandesgebrauch entspricht vielmehr der modernen linguistischen Begriffsanalyse oder lexikalischen Begriffsexplikation (**semantische analytische Definition**), wo der zu analysierende Begriff schon eine entweder wohlbestimmte oder jedenfalls umgangssprachliche Bedeutung hat, von der ausgesagt wird, dass sie mit der Bedeutung des analysierenden Prädikats zusammenfällt. Diese **linguistische Begriffsanalyse** wird von den modernen Autoren teils als Nominaldefinition, teils als Realdefinition geführt.
- (14) Die kantische (synthetische [im kantischen Sinn]) Realdefinition entspricht dagegen etwa der modernen Realdefinition vom Typ der **empirischen Analyse**, wo für eine reale Sache ein per (synthetischer) Nominaldefinition bedeutungsmäßig fixierter Ausdruck oder Name eingeführt wird, und durch Beobachtungen und Ableitungen in einer empirischen Theorie festgestellte Eigenschaften der betreffenden Sache (z.B. eines chemischen Elementes oder einer biologischen Art) derselben in Form einer expliziten oder impliziten Definition (verstanden als objektsprachliche Aussage oder Gesetz) zugesprochen werden. – Vgl. Kutschera: *Einführung in die moderne Logik*, 6. Aufl. Freiburg/München 1992, 139–149; sowie Bochenski: *Die zeitgenössischen Denkmethode*, 10. Aufl. Tübingen/Basel 1993, 90–96. Im Untermenü 'Logische Referenz' ist darüber hinaus Stellenwert und Leistungsfähigkeit der kantischen Theorie des realen Verstandesgebrauches – mit der für dieselbe zentralen Definitionstheorie – im aktuellen Denkhorizont der nachklassischen formalisierten Logik und der interdisziplinären Kognitionswissenschaft thematisch.